

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 26.09.2022, Teil 2

Interkommunales Gewerbegebiet Deißlingen, Niederschach und Dauchingen Gemarkung Deißlingen südwestlich der Gemeinde

Bereits seit fünf Jahren arbeiten die Gemeinden Deißlingen, Dauchingen und Niederschach unter der Marke „EGON“ beim Thema Wirtschaftsförderung eng und vertrauensvoll zusammen. Nicht nur das Thema Existenzgründung und Betriebsnachfolge, sondern auch das Thema Neuansiedlung wird seither durch die gemeinsame Wirtschaftsförderung bearbeitet. Die Verwaltungsspitzen hatten sich daher bereits vor Jahren als einen folgerichtigen weiteren Schritt mit der gemeinsamen Gewerbeflächenausweisung auseinandergesetzt. Gemeinsam reifte der Gedanke, hier über eine reine Kooperation hinaus ein gemeinsames interkommunales Gewerbegebiet zu prüfen. Eine Konzeptstudie, die als Beratungsgrundlage beim Büro Planstatt Senner aus Überlingen in Auftrag gegeben wurde, konnte den Gemeinderäten aller drei Kommunen im Februar vorgestellt werden

Nun soll in einem weiteren Schritt die kommunalpolitische Beratung öffentlich in allen drei Gemeinden vorangetrieben werden. Die Konzeptstudie hat aufgrund von Flächenrestriktionen in den Gemeinden Dauchingen und Niederschach sowie aufgrund der objektiv besten Verkehrsanbindung ausschließlich Flächen auf Gemarkung Deißlingen untersucht. Hierbei wurden zwei Teilflächen als geeignet ausgemacht, die zwischen dem derzeitigen Gewerbegebiet „Breite“ und der Autobahn liegen. Auch von den übergeordneten Stellen wurden diese Flächen in der gemeinsamen Besprechung als geeignet angesehen. Angesichts der grundlegenden Neuausrichtung durch den interkommunalen Ansatz sowie der Dimension der möglichen Flächenausweisung hatte die Verwaltung vorgeschlagen, das Konzept sowie das Für und Wider im Rahmen einer Einwohnerversammlung in Deißlingen vorzustellen. Letztlich geht es hier um eine Weichenstellung für die kommenden Jahrzehnte, die das Ortsbild von Deißlingen nachhaltig verändern wird. Dem Flächenverbrauch steht dabei eine potentielle wirtschaftliche Entwicklung unserer Gemeinden entgegen, die ihre Rolle und Position im Dreieck der drei Städte Villingen-Schwenningen, Rottweil und Trossingen stärkt. Die Bürgerschaft soll Gelegenheit bekommen, sich zu informieren, sich aber auch zu Wort zu melden und damit dem Gemeinderat für den weiteren Entscheidungsprozess ein Stimmungsbild mitzugeben. Als Termin für die Einwohnerversammlung wird dem Deißlinger Gemeinderat Montag, 24.10.2022, vorgeschlagen.

Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat einstimmig beauftragt, mit den beiden Nachbargemeinden weiter an der Umsetzung zu arbeiten.

Finanzzwischenbericht

Das Haushaltsjahr 2022 schließt voraussichtlich mit einer Verbesserung von rund 1,2 Millionen € ab. Dies liegt vor allem daran, dass viele große Maßnahmen im Jahr 2022 geplant, aber nicht umgesetzt werden können. Es wurden

709.200 € für die Breitbandverlegung im Ortsnetz im Haushaltsplan veranschlagt, tatsächlich wird hier aber erst am Ende des Jahres mit der Maßnahme begonnen. Ebenso war eingeplant, dass der Weilersbacher Weg mit Kosten von 297.000 € saniert werden sollte. Auch die Ausschreibung des Feuerwehrfahrzeugs wird voraussichtlich erst zu Ende des Jahres fertig sein, sodass auch hier im laufenden Jahr nur die Kosten der Ausschreibung anfallen.

In der Erfolgsrechnung verschlechtert sich die Einnahmeseite um rund 130.000 €. Dies liegt vor allem an niedrigeren Gewerbesteuerereinnahmen als eingeplant. Die Gemeindeverwaltung rechnet dieses Jahr mit rund 1,3 Millionen € Gewerbesteuerereinnahmen. Eingeplant waren hier 1,65 Millionen €, sodass 350.000 € Mindereinnahmen bei dem Gewerbesteueransatz entstehen. Auf der Ausgabenseite der Erfolgsrechnung fallen rund 214.000 € weniger an, vor allem, weil für die Heizungen im Kindergarten und dem Rathaus ein Austausch mit Kosten von 120.000 € vorgesehen war, nun aber zunächst für diese Gebäude ein Quartierskonzept erstellt wird. Durch die voraussichtliche Verbesserung von 1,2 Millionen € kann die Liquidität bei rund 2,8 Millionen € gegenüber dem Vorjahr gehalten werden. Dies jedoch nur, weil ein Kredit über 1,5 Millionen € aufgenommen wurde. **Insgesamt wird das Jahr 2022 vermutlich mit einem Defizit von ca. 1,3 Millionen € schließen. Die großen Ausgabeposten belasten vor allem das nächste Haushaltsjahr zusätzlich.**

Der Gemeinderat hat den Finanzzwischenbericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bauanträge

a) Anbau Garage und Carport, – Bauvoranfrage – Flst. Nr. 2065/4, Hebelstr. 3

Geplant wurde der Anbau einer Garage und eines Carports. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kramerswies I“. Der geplante Carport steht mit der gesamten Länge von 5 m vor der vorderen Baulinie in der nicht überbaubaren Fläche. Gemäß § 12 Abs. 3 der Bebauungsvorschriften sind die Vorgärten als Ziergärten oder Rasenfläche anzulegen und zu unterhalten. Hier wäre eine Befreiung von den Vorschriften des Bebauungsplans erforderlich.

Der Gemeinderat hat einstimmig das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht erteilt.

b) Neubau Stahlbetongarage Flst. Nr. 2442/1, Vordere Str. 26

Geplant ist der Neubau einer Stahlbetongarage. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ohne Bebauungsplan.

Der Gemeinderat hat einstimmig das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

**c) Umnutzung / Umbau 1. OG zu zwei Wohnungen, Dachgeschossausbau zu einer Wohnung
Flst. Nr. 81, Vordere Str. 13**

Geplant ist die Umnutzung / der Umbau des 1. OG zu zwei Wohnungen und der Dachgeschossausbau zu einer Wohnung. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte“. Von den Vorgaben des Bebauungsplanes waren Befreiungen bezüglich dem Verhältnis der Dachgauben zur Gesamtlänge des Daches, dem Abstand der Dachgauben zur Dachkante und der Überschreitung der Grundflächenzahl erforderlich.

Der Gemeinderat hat sich mehrheitlich auf einen Kompromiss geeinigt, indem das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB mit der Maßgabe erteilt wurde, dass die Dachgauben in reduzierter Form zur Umsetzung kommen, sodass diese den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen und einzig eine Befreiung für die Überschreitung der Grundflächenzahl notwendig war, welche erteilt wurde.

Nach der öffentlichen Sitzung fand keine nichtöffentliche Sitzung statt.